

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Uebersetzung des Briefes des Regierungsstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium
Autor:	D'Eglise
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als daß der Landmann von seinen Gütern vertrieben und eigenhändiglos werden müßte, den betreibenden Contribuables aber damit keinerwegs geholfen wäre, indem sie kein baares Geld, sondern nur das Eigentum der ihnen verpfändeten Grundstücke für einen unbeküdeten Preis erhalten würden; dem Staate dann weil dadurch ein Theil Helvetiens, der sich bis her durch Ordnung, Bürgersinn und Unabhängigkeit an die neue Staatsverfassung auszeichnete, — zu Grund gerichtet und zur Verzweiflung gebracht, verleitet werden könnte, seine Leiden auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge zu schieben, — weil ferner die Erhebung der ohnehin so sehr verringerten Baarschaft zu Contributionen an Frankreich, die Bezahlung der Abgaben unmöglich machen würde, die die helvetische Regierung zu veranstalten genötigt ist. Abgaben, von deren schnellen und richtigen Beziehung in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt die Möglichkeit einzige abhängt, die Sache der Freiheit und Gleichheit in Helvetien gegen ihre Feinde aufrecht zu erhalten.

Dass ferner jene Einforderung und ihre unvermeidlichen Folgen dem wahren Interesse der mit Helvetien verbündeten fränkischen Republik widerstreiten müsse, weil durch diesen Schlag die Kraft der helvetischen Regierung unvermeidlich gelähmt würde.

Dass man endlich nach Abschließung des Friedens- und Allianztraktates, so wie auch bei dem hohen Verlaufe der auf Abschlag der Kontribution bereits gemachten Lieferungen an die fränkische Armee zu glauben befugt seye, es werde von der fränkischen Regierung keine fernere Einforderung verlangt werden.

1. Beschllossen, daß Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, sich bei der fränkischen Regierung nach drücklichst zu verwenden, damit die Einforderung der noch nicht abgeführten Contributionen unterlassen werde.

2. Das Vollziehungsdirektorium soll autorisirt seyn, im Fall es die Umstände fortdauernd erheischen würden, wegen Einstellung der Schuldbetreibungen im Kanton Freiburg, nach der Analogie des in diesem Kanton wirklich vorhandenen, zu Erleichterung der Uebel des Kriegs abzweckenden Gesetzes der Loi Municipale, Tit. „Envers, qui est dans quel tems les engagements doivent cesser,“ die nothigen Verfugungen zu treffen, um die drohenden, aus dem vormaligen Zustand des Krieges herfließenden Uebel zu vermeiden.

Die Baarschaft des Direktoriums auf die sich der Bericht bezieht, ist folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Luzern den 18. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Aus dem hier mitkommenen Schreiben des Regierungsstatthalters von Freiburg werdet ihr sehen,

dass die Mitglieder der alten Regierung, welche durch den Beschluss des französischen Regierungskommissärs vom 19. Germinal aufgelegten Contribution unterworfen sind, noch dermalen für die Abtragung derselben betrieben werden.

Ihr werdet auch daraus entnehmen, dass die Kontributionspflichtigen, um den an sie geschehenden dringenden Forderungen ein Gnügen leisten zu können, wegen gänzlichem Mangel an Baarschaft genötigt sind, sich an ihre Schuldner auf dem Lande zu wenden, um von denselben die Abzahlung der bei ihnen angelegten Capitalien zu erhalten; dass die Abtragung derselben bei dem Volke unübersteigliche Hindernisse findet, und eine Unruhe erzeuget, deren Folgen gefährlich werden könnten.

Der Regierungsstatthalter schlägt ein Mittel vor denselben vorzubringen; es ist aber von solcher Beschaffenheit, dass sich das Directoriuum nicht befugt glaubt zu entscheiden, ob dasselbe angewendet werden sollte oder nicht, und sich entschließt, den Entscheid über diesen Gegenstand auch Bürger Repräsentanten anheim zu stellen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.
Signirt Laharpe.

Übersetzung des Briefes des Regierungsstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium.

Freiburg den 16. Oktober 1798.

Bürger Directoren!

Die öffentliche Stimme sowohl als die offiziellen Berichte, müssen Sie von der erwünschten Ruhe und der Ordnung die im Kanton Freiburg herrschen, unterrichtet haben. Die Thätigkeit und der Eisfer der Beamten auf der einen, das Zutrauen und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft auf der andern Seite, ließen uns bereits die Früchte unserer Wiedergeburt genießen.

Ich darf wohl sagen, daß vielleicht in keinem andern Kanton die öffentliche Meinung der neuen Ordnung der Dinge günstiger war. Jeder arbeitete daran das provisorische Gebäude zur constitutioellen Etatelle um zu schaffen.

Allein der Augenblick ist gekommen, wo alle Sorgfalt, alle Bemühungen, alle Wachsamkeit der Regierung unzureichend sind. Das gute Volk, welches vom gesetzgebenden Körper und vom Directoriuum, dem Schutzgeist des Vaterlandes, dessen es seine ganze Glückseligkeit anvertraut hatte, alles hörte, fängt an sich für verlassen anzusehen. Es sieht eine Schaar Gläubiger auf sich zu stürzen, die ihm allen Lebensunterhalt, und alle Bedürfnisse der Landeskultur zu entziehen drohen. Aber es ist zu gleicher Zeit gerecht genug, um einzusehen, daß weder Härte noch Bosheit diese Gläubiger antreibt, es kennt die traurige Lage in

der sie selbst sich befinden, es beklagt sie, und wendet sich mit der Bitte um Hülfe für sie an Euch.

Diese Gläubiger gehören in die Klasse der ehemaligen Regenten, die unter einer ungeheuren Kontribution erliegen, welche den Ruin des ganzen Kantons nach sich ziehen kann. Denn wenn die damit belagerten Personen genöthigt sind eine Summe von 200.000 Pfund aus dem Kanton zu ziehen (und was beträgt diese Summe in Vergleichung mit den zwei Millionen) so ist das Land unvermeidlich zu Grunde gerichtet. Es ist also nothwendig, den Rechtstrib, der von allen Seiten her eröffnet wird, Einhalt zu thun, zu gleicher Zeit aber muß man darauf bedacht seyn der Contribution Gnüge zu leisten.

Eine Verminderung oder ein Nachlaß an derselben, verbunden mit einer gegen Interessen zu bewilligenden Verlängerung des Zahlungstermins, von der andern Seite Einschränkungen, welche den Gläubigern in den Schuldbetreibungen zu denen sie genöthigt sind, aufgelegt würden. Könnten, in Erwangelung besseren Rüches, die nicht zu berechnenden Nebel abwenden, von denen wir bedroht sind, und deren Bekanntmachung an Euch hinreicht, uns über den Erfolg zu beruhigen.

Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet D'Eglise.
Regierungstatthalter.

Auf Eschers Antrag wird Dringlichkeit über diesen Rapport erklärt.

Geynoz ist nicht befriedigt durch dieses Gutachten und will das Direktorium bestimmt einladen, die Betreibungen der Oligarchen gegen den Landmann einzustellen, weil das im Gutachten angeführte Gesetz nur solche Bürger angeht, die das Vaterland vertheidigen.

Carmintrian schildert die Lage Freiburgs als sehr bedrängt, weil die Oligarchen überall Geld suchen und keines finden, also durchaus gezwungen sind, die Zahlung ihrer Schulden zu fordern; allein auch dieses wird nicht helfen, weil im Kanton Freiburg keine solche Geldmasse vorhanden ist, wie zur Zahlung der geforderten Contribution nothig wäre; aus diesen Gründen stimmt er ganz zum Rapport, indem das darin angeführte Gesetz nicht so speciel ist, wie Geynoz behauptet; auch wünscht er, daß das Direktorium eingeladen werde, überhaupt die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Ackermann glaubt, die Verwaltungskammern sollten bevollmächtigt werden, bei der bevorstehenden Besteuerung des Landes Gültbriete statt Geld anzunehmen und hofft, dadurch würden diese Betreibungen von selbst aufhören.

Escher stimmt mit voller Überzeugung dem Gutachten bei, weil dadurch das Nebel am zweitmaßigsten gehoben werden kann, denn dem Allianztraktat zufolge

sollte keine weitere Contribution mehr statt haben und aus dem von Kuhn letzthin angeführten Brief des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu schliessen, hat es das Aussehen, als ob die frankischen Commissarien hier etwas eigenmächtig zu Werke gehen, so daß in diesem Fall trüfige Vorstellungen des Direktoriums sehr zweitmaßig seyn könnten. Ackermanns Antrag ist zweitmaßig, weil unsre Regierung nicht Gültbriete sondern Geld bedarf, und das durch den Oligarchen doch nicht hinlanglich Geld zu schliessen würde, um die Contributionen bezahlen zu können.

Koch bezeugt, daß die Commission in grosser Verlegenheit war, und daher mit besonderer Sorgfalt gearbeitet hat und auch noch Gründe benutzt, die nicht in öffentlicher Sitzung angeführt werden können. Zudem glaubte die Commission, einen Vorschlag thun zu müssen, der das Nebel in der Quelle verstopft, ohne den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit, die auch über die Gesetzgeber seyn sollen, einen Eingriff zu thun. Das angeführte Gesetz, glaubt er, passe seinem Geist nach ganz auf diesen Fall; der Vorschlag, den Rechtstrib der Oligarchen einzustellen, scheint ihm ganz unannehmlich, denn wir sollen nicht mehr zwei Klassen von Bürgern haben; jeder Unterschied ist aufgehoben und Anträge, die denselben wieder herstellen, sind durchaus wider den Geist der Constitution. Ackermanns Antrag wäre für den Staat gefährlich und nachtheilig und daher unterstützt er ganz den Rapport.

Lacoste bezeugt, daß Frankreich den Verwaltungskammern viel Geld schuldig sey und stimmt zum Rapport.

Herrmann folgt Lacoste und wünscht, die vorgeschlagenen Maßregeln auf ganz Helvetien auszu dehnen.

Carrard folgt dem Gutachten, besonders nach der deutschen Redaktion, welcher die französische noch etwas gleichförmiger gemacht werden soll.

Secretan folgt und schlägt eine Verbesserung der französischen Redaktion vor; auch unterstützt er Kochs Bemerkungen. Capani folgt. Der Rapport wird angenommen.

Der Rapport über die Ausgewanderten wird an die Tagesordnung genommen und hervorhandelt.

S. I. Escher glaubt so wohl die Einleitung als dieser S. I. selbst seyn höchst unvollständig und auf falsche Vermuthungen gefasst, indem nur ein geringer Theil der Bürger, welche seit dem 1. März Helvetien verlassen haben, gegenrevolutionäre oder sonst böse Absichten gegen ihr Vaterland haben, welches doch in diesem Gutachten als ausgemacht angenommen zu seyn scheint; da nun dieser S. I. allen diesen Bürgern die Rückkehr in ihr Vaterland gebietet, so ist zu bemerken, daß solche, die sich in Copenhagen oder Brestburg aufhalten, unmöglich in 2 Monaten zurückkehren können; folglich muß der Zeitpunkt verlängert

gett werden; und da wir nicht alle Jünglinge von den Universitäten, aus Kaufmannshäusern, oder von sonstigen Reisen, werden zurückberufen wollen, so muss dieser I. S. auch in dieser Rücksicht abgeändert und näher bestimmt werden.

Schlumpf folgt Eschern, und wünscht, dass der I. März als ein zu kurzes Datum in den I. Januar dieses Jahrs verwandelt werde, weil sich schon von da an die Feinde der Freiheit in verschiedenen Kantonen geflüchtet haben mögen.

Zimmermann folgt Eschern und Schlumpf, vertheidigt aber die Einleitung gegen erstern, weil diese nicht bestimmt allen weggereisten Bürgern böse Absichten zuschreibe: er fordert also Rückweisung des S. an die Commission; und da der ganze Rapport auf der gehörigen Bestimmung des I. S. beruht, so begeht er, dass das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde.

Trösch folgt Schlumpf, kann aber Eschern nicht bestimmen.

Tomamichel folgt Eschern, weil viele Schweizer für einige Jahre ihr Vaterland verlassen, um außer demselben sich etwas zu sammeln, um sich nachher haushablich niederlassen zu können.

Hartmann folgt Zimmermann und bemerkt, dass einige Bürger aus Mistrauen gegen die Nation ihr Geld und Silbergeschirr weggeliefert haben, und dass die Commission auch für die Zukunft dieser Art Auswanderungen Gesetzesvorschläge machen soll.

Baggi folgt ganz Tomamichels Bemerkungen.

Ruhn folgt Zimmermann, und bemerkt, dass bis jetzt keine Gesetze wider die Auswanderung statt hatten, und dass sie also an sich selbst betrachtet kein Verbrechen ist: er begeht, dass Escher und Schlumpf der Commission beigeordnet werden. Carmintan folgt auch und begeht, dass der Unterschied zwischen böswilligen und unschuldigen Ausgewanderten im Gesetzesvorschlag besser beobachtet werde.

Schlupp will, dass auch frühere Emigranten, wie die, welche in englischen oder condeutschen Kriegsdiensten sind, in dieses Gesetz mitgegriffen werden.

Nuee folgt und fordert, dass die Gesetze wider Auswanderung auch die Geldauswanderung umfassen, weil diese besonders wichtig ist.

Carrard glaubt alle gesagten Bemerkungen betreffen die Ausnahmen, welche von diesem ersten Hauptatz zu machen sind, und verweist daher dieselben auf denjenigen S., der diese Ausnahmen enthalten soll; und daher will er, dass man erst den Hauptgrundatz festseze, den er mit einiger Abänderung in dem I. S. vorfindet.

Graf stimmt Zimmermann bei: und da jeder Repräsentant seine besondern Ideen der Commission mittheilen kann, so bittet er um endliches Abstimmen.

Escher bemerkt gegen Carrard, dass es wichtig ist in einem Gesetz erst den Begriff des Gegenstandes selbst so bestimmt als möglich fasszusezen, und zwar

nicht durch negative Darstellungen oder Aufstellung dessen, was nicht dazu gehört; da nun dieser Begriff von einem strafbarlich Ausgewanderten, den dieses Gesetz treffen soll, nirgends in demselben bestimmt angegeben ist, so dringt er neuerdings auf die Rückweisung des ganzen Rapports in die Commission.

doch bezeugt, dass auch er die verschiednen Bestimmungen die sich in diesem Gutachten befinden, keineswegs zweckmässig finde, und stimmt ganz Eschern, und in Rücksicht der Vermehrung der Commission Ruhs Antrag bei. Dagegen glaubt er Hartmanns Antrag, besonders in einem mercantilischen Staat, durchaus unzweckmässig und gefährlich.

Bourgeois stimmt wohl der Rückweisung und Nuee's Bemerkungen bei, fordert aber einen baldigen zweiten Rapport.

Secretan sieht diesen S. der das Fundament des ganzen Rapports ist, auch als ganz unzweckmässig an, und wünscht dass allenfalls die seit dem 1. März oder einem andern Zeitpunkt entfernten Bürger sich entschuldigen; er folgt ganz der Rückweisung dieses höchst schwierigen Gegenstandes an die Commission.

Der ganze Rapport wird der Commission zurückgewiesen, und Escher und Schlumpf derselben beigeordnet.

Erlacher, als Präsident der Saalinspektoren, fordert für die Ausgaben des Bureau 3000 Franken, welche sogleich bewilligt werden.

Zimmermann begeht für Suter sechs Tage, für sich selbst aber zehn Tage Urlaub. Die Bitte wird gewährt.

Pellegrini fordert dass man die Güter der wahren Emigranten, welche wahrscheinlich böse Absichten haben, sequestrire. Zimmermann fordert Tagesordnung, weil wir keine solchen Verfügungen treffen können, ehe wir ein Gesetz über die Auswanderung haben.

Capani kann nicht begreifen wie man über einen solchen Gegenstand Tagesordnung fordern könne, und begeht dagegen Vertagung bis nach dem Gesetz.

Carrard folgt der Tagesordnung, weil öffentlich berathene Maasnahmen ganz ihren Zweck verfehlten. Pellegrini zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 29. October.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluss welcher das Direktorium einlädet, das Gesetz vom 20. Herbstmonat, das Tageblatt der Gesetze betreffend, in schleunige Vollziehung zu setzen, wird dringend erklärt und angenommen.

Luthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Zustand der Fremden in Helvetien. Wir haben diesen Bericht schon geliefert.

Die Kommission rath zur Annahme; der Beschluss wird angenommen, und auf Devebeys Antrag soll der Kommissionalbericht ins Protokoll eingerückt werden. (Die Fortsetzung folgt.)